

Satzung

über die Höhe des zu leistenden Verdienstauffallersatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), der §§ 1 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW S. 122) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 09.02.1999 folgende Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstauffallersatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1 *¹

Verdienstauffall

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstauffallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beträgt mindestens 20,45 EURO (Regelsatz) und höchstens 30,68 EURO je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Auffall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstauffallersatz wird für die üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gewährt. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit wird im Einzelfall individuell ermittelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstauffallersatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 20.02.1999.

*1 § 1 Abs. 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

Stand: 01.01.2002